

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11b AS 53/06 B

.....

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Arbeitsgemeinschaft Magdeburg GmbH,
Otto-von-Guericke-Straße 12a, 39104 Magdeburg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 11b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Dezember 2006 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für Beschwerden gegen die Beschlüsse des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 10. August 2006 - L 2 B 126/06 SF und
L 2 B 127/06 SF - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin Sch.
, L. , M. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerden des Antragstellers gegen die vorbezeichneten Beschlüsse des Landes-
sozialgerichts werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) hat mit zwei Beschlüssen vom 10. August 2006 - L 2 B 126/06 SF und L 2 B 127/06 SF - Ablehnungsgesuche des Antragstellers gegen den Richter Dr. J als unbegründet abgelehnt. Die Beschlüsse des LSG enthalten jeweils den Hinweis, dass die Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 8. Oktober 2006 gegen die vorbezeichneten Beschlüsse des LSG Nichtzulassungsbeschwerden eingelegt und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der Rechtsanwältin S aus M beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Gegen die genannten Beschlüsse des LSG ist kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 177 SGG). Beschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG (Zulassung der Revision) und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt nicht vor.
- 4 Die Beschwerden müssen daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Mit der Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe entfällt zugleich die beantragte Beiordnung der Rechtsanwältin S aus M .

